

Vor Übernahme des Mandats hat mir Herr Rechtsanwalt Carsten Fuchs, Otto-von-Guericke-Ring 3, D-65205 Wiesbaden folgende Hinweise erteilt bzw. mich über Folgendes belehrt:

1. Erstberatungshonorar

Die Gebühr für ein Erstberatungsgespräch beträgt höchstens 190,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19%), wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

Dies gilt nur, wenn Auftraggeber und der Rechtsanwalt keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben.

2. Rechtsanwaltsgebühren sind abhängig vom Gegenstandswert

Das Anwaltshonorar berechnet sich in Zivilsachen, zu denen auch das Arbeitsrecht zählt, in der Regel aus zwei Faktoren: dem Gegenstandswert und der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit.

Wie hoch die Gebühr im konkreten Einzelfall ist, errechnet sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage 2 dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beigelegt ist.

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers.

Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Regelungen, teils der umfangreichen Rechtsprechung hierzu zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird der Gegenstandswert vom Gericht festgesetzt.

3. Keine Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren bis zum Abschluss der ersten Instanz, vgl. §12a ArbGG

In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt auch für die vorgerichtliche Tätigkeit.

4. Rechtsschutzversicherung

Die Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt Carsten Fuchs erfolgt unabhängig davon, ob meine Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung von Herrn Fuchs teilweise oder vollständig übernimmt. Mir ist bekannt, dass ich die Kosten des Rechtsstreits in der gesetzlichen Höhe selbst tragen muss, wenn meine Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage ablehnt.

Grundsätzlich bin ich selbst verpflichtet, für eine Deckungszusage meiner Versicherung Sorge zu tragen.

5. Prozesskostenhilfe

Ich wurde von Herrn Rechtsanwalt Fuchs darüber belehrt, dass ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe, wenn ich a) bedürftig bin **und** b) die Angelegenheit Aussichten auf Erfolg hat.

Ich wurde ebenfalls darüber belehrt, dass das Gericht meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückweisen kann, wenn ich die notwendigen Unterlagen nicht unverzüglich einreiche. Die Kosten des Rechtsstreits sind dann von mir in voller Höhe zu tragen.

Aufgrund meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möchte ich Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen

ja, bitte PKH beantragen

nein, ich bin nicht bedürftig
und benötige keine PKH

Die vorstehenden Belehrungen habe ich verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Name in lesbarer Form